



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	11.03.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Basketballanlage "Nike Court" im Grüngürtel Stellungnahme zum Halbjahresbericht**

Am 22.08.1995 wurde per Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung im Rat die Errichtung eines öffentlichen Basketballfreiplatzes der Firma Nike auf der asphaltierten Fläche des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes zwischen Venloer Straße und Vogelsanger Straße beschlossen.

Auf der 20 x 20 m (400 qm) großen Asphaltfläche errichtete die Firma Nike mit vier Korbanlagen und einem passgenauen tartanähnlichem Belag einen Freiplatz, der per Ratsentscheid vom 06.06.1995 von der Stadt Köln als Schenkung angenommen wurde. Bedenken des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde sowie der entsprechenden Fachverwaltungen wurden in landschaftsschutzrechtlicher Hinsicht berücksichtigt. Die Grünflächen des Inneren Grüngürtels erfuhr durch die Maßnahme keine Veränderungen. Dies hat nach wie vor Bestand, so dass das bemessene Spielfeld nicht vergrößert werden kann. Somit sind mögliche Planungen für eine Umgestaltung der Basketballanlage nur auf der Asphaltfläche umsetzbar, ergeben aber aus freizeitsportlichen Aspekten keinen Sinn.

Grobe Mängel an der Basketballanlage werden im Sinne der Verkehrssicherung von der Sportverwaltung behoben. Hier musste 2002 der tartanähnliche Belag abgezogen werden, da er sich aufgrund von Witterungseinflüssen derart deformierte und Verletzungsgefahr verursachte. Nach Entfernung des Belages wurde eine ebenmäßige Asphaltenschicht in den ursprünglichen Abmessungen der Fläche (20 x 20 m) aufgetragen.

Verschiedene Reparaturmaßnahmen an den vorhandenen vier Korbanlagen sichern bis heute eine problemlose Nutzung. Aufgrund der bereits beschriebenen Umwelteinflüsse

können kleinere Veränderungen an den Körben, aber auch der Asphaltfläche auftreten. Solange die Spielnutzung auf der Anlage ohne Hindernisse durchführbar ist, werden bauliche Veränderungen nicht angestrebt.

Für darüber hinaus gehende Planungen und Umgestaltungen der Freizeitanlage stehen dem Sportamt keine Finanzmittel zur Verfügung.